

Sowing and gathering. By J. F. Smith.
auf welchen erstern sich die Bemerkung befindet:

The right of translation and republication is reserved.
unter Nr. 541

in die Büchertrolle aufgenommen worden sind.

Leipzig, am 2. Januar 1862.

Königliche Kreis-Direction.
v. Burgsdorff.

Königl. Preussische Circular-Verfügung

vom 10. Januar 1862 — betreffend die Besteuerung von Zeitungen und Zeitschriften.

Gesetz vom 29. Juni 1861 (Börsenbl. 1861. Nr. 96).

Nach dem §. 4. des Gesetzes vom 29. Juni 1861 beträgt die Steuer für auswärtige, in Preußen steuerpflichtige Blätter ein Drittheil des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, jedoch höchstens 2 Thlr. 15 Sgr. von jedem Jahrgange eines Exemplars. In Folge dieser Bestimmung sind von den im Preis-Courant des Königlichen Zeitungs-Comtoirs Abtheilung A. aufgeführten, in den deutschen Nachbarländern erscheinenden 202 Blättern, nach einer für das Jahr 1861 angelegten Berechnung, 175 Blätter in der Steuer (theilweise um das Doppelte und selbst Dreifache) erleichtert, während bei 14 Blättern die Steuer unverändert geblieben und nur für 13 eine Erhöhung derselben eingetreten ist. Hinsichtlich der letzteren, welche fast lediglich in Wochenschriften bestehen, war bei der Vorlage des Entwurfes zu dem nunmehrigen Gesetze vom 29. Juni 1861 von der Voraussetzung ausgegangen, daß dieselben in Folge dieses Gesetzes als Unterhaltungsblätter, welche sich nur ausnahmsweise mit Politik beschäftigen, von der Steuer ganz frei bleiben würden. Da diese Voraussetzung nach der Versicherung mehrerer in den großen deutschen Buchhandlungs-Plätzen angelegener Verleger periodischer Blätter nicht zutrifft, die Absicht des mehrgedachten Gesetzes aber überhaupt nicht auf eine Steuer-Erhöhung und noch weniger auf eine Begünstigung der inländischen vor den ausländischen Blättern gerichtet gewesen ist, so soll für alle in deutscher Sprache im Auslande erscheinende, in Preußen steuerpflichtige Blätter die Besteuerung vom 1. Januar d. J. ab nach dem für inländische Blätter durch den §. 3. des gedachten Gesetzes vorgeschriebenen Steuersatz gestattet werden, sofern dies von deren Verlegern bei dem „Haupt-Steueramte für inländische Gegenstände zu Berlin“ beantragt wird, und sofern die nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen befolgt werden.

1) Dem Antrage an das vorgedachte Hauptamt muß von dem betreffenden Blatte ein vollständiges Exemplar, welches sämtliche Nummern des verfloffenen Kalender-Quartals (zur Zeit also ein das vierte Quartal 1861 umfassendes Exemplar) enthält, beigelegt werden. Nach Maßgabe des Umfangs dieses Exemplars wird der für das laufende und nächstfolgende Vierteljahr zu erlegenden Steuersatz — in Silbergroschen abgerundet — festgestellt, und es wird dieser Satz durch den Preis-Courant des Zeitungs-Comtoirs bekannt gemacht, auch dem Verleger mitgetheilt.

2) Der Verleger hat auch künftig am Schlusse jedes Kalender-Quartals dem Haupt-Steueramte für inländische Gegenstände zu Berlin ein vollständiges Exemplar, welches alle in dem letzten Vierteljahre ausgegebene Nummern (Ende März 1862 also ein das erste Vierteljahr 1862 umfassendes Exemplar) enthält, einzureichen. Nach dem Umfange desselben, wenn solcher von dem Umfange des Blattes in früheren Quartalen abweicht, wird der Steuersatz für das nächstfol-

gende Vierteljahr (also z. B. für das 3. Quartal 1862 auf Grund des Umfangs im 1. Quartal 1862) anderweit festgestellt und sowohl im Preis-Courant des Königlichen Zeitungs-Comtoirs, als dem Verleger unter Angabe des Termins, von welchem ab der neue Satz Platz greifen wird, mitgetheilt.

3) Ist der Umfang des Blattes im abgelaufenen Quartale größer gewesen, als in demjenigen, nach welchem die Steuer festgestellt ist, so findet doch eine Steuernachforderung nicht Statt; ebenso wenig wird eine Steuererstattung gewährt, wenn der Umfang des Blattes im abgelaufenen Vierteljahre geringer gewesen ist, als in dem vorgedachten früheren.

4) In Bezug auf die Person des zur Steuerzahlung Verpflichteten wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Die Steuer von ausländischen Blättern wird nach wie vor entweder durch die Postbehörde, oder, soweit die Blätter nicht bei der Postbehörde bestellt, sondern auf buchhändlerischem oder sonstigem Wege bezogen werden, auf die Anmeldung des Inländers, welcher dieselben bezieht, von der Steuerbehörde erhoben.

Für einmal wöchentlich oder seltener erscheinende ausländische Blätter kann die Steuer mit jährlich 15 Sgr. und für zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinende ausländische Blätter mit jährlich Einem Thaler für jedes in Preußen gehaltene Exemplar erhoben werden, wenn die Verleger dies der Erlegung der Steuer nach Maßgabe des für inländische Blätter vorgeschriebenen Satzes vorziehen und in dieser Hinsicht vor Beginn des Vierteljahres (für das laufende Vierteljahr aber alsbald) ihre Erklärung gegen das Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände in Berlin abgeben, welches demnächst die vorgeschriebene Bekanntmachung des Steuersatzes vermitteln wird.

Wird für ausländische Blätter, welche erst seit dem 1. Januar d. J. erscheinen, die Besteuerung nach deren Umfange nachgefragt, so sind diesem Antrage die bisher erschienenen Nummern desselben beizufügen und ist dieser Antrag zu meiner Entscheidung vorzulegen.

Berlin, den 10. Januar 1862.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. G. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

Angekommen in Leipzig am 11. u. 13. Januar 1862.

Muffarth in Frankfurt a. M.

386. Erwiderung auf die Erklärung der kurhess. Regierung in der Bundestags-Sitzung vom 14. Nov. 1861, vom Standpunkte d. deutschen u. d. kurhess. Volkes. gr. 8. 1861. Geh. * 3½ Rth

387. Poppe, A., Resultate nebst Andeutungen zur Auflösung der schwierigeren Aufgaben zu dem Lehrbuch der Elementar-Algebra. gr. 8. Geh. * 1/3 Rth

388. Urkundenbuch, hessisches. Eine Zusammenstellung der wichtigsten u. interessantesten Schriftstücke in der kurhess. Verfassungs-Angelegenheit. gr. 8. 1861. In Comm. Geh. * 1/2 Rth

Barth in Leipzig.

389. Strafrechtszeitung, allgemeine deutsche, zur Förderung einheitlicher Entwicklung auf den Gebieten d. Strafrechts, d. Strafprocesses u. d. Gefängniswesens, sowie f. strafgerichtl. Medicin. Hrsg. von F. v. Holzendorff. Jahrg. 1862. Nr. 1. gr. 4. Vierteljährlich * 1 Rth

Brigl & Lobeck in Berlin.

390. Streckfuß, A., das deutsche Volk. Deutsche Geschichte in Wort u. Bild. 14. Bfg. hoch 4. Geh. * 1/6 Rth